

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Verkehrsrecht
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtages
von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 18.02.2010

zu Ltg.-345-1/V-11/4-2009

R-u-V-Ausschuss

RU6-A-602/361-2009
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Dr. Heinz Bachbauer

12900

16. Februar 2010

Betrifft

Änderung des NÖ Sportgesetzes - Radhelmpflicht, Resolution

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 1. Oktober 2009, Ltg.-345-I/V-11/4-2009 (Ltg.-G-96-2009), hat sich die NÖ Landesregierung an die Bundesregierung zu Händen des Herrn Bundeskanzlers und an die Frau Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie an die Parlamentsclubs der im Nationalrat vertretenen Parteien gewendet.

Das Bundeskanzleramt hat in seinem Antwortschreiben vom 9. Jänner 2010, GZ. BKA-350.710/0004-I/4/2010, auf das in der vorliegenden Angelegenheit von der Frau Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie an den Herrn Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll gerichtete Schreiben vom 23. Dezember 2009, GZ. BMVIT-16.600/0027-I/PR3/2009, verwiesen.

In diesem Schreiben wurde folgendes festgehalten:

„Hinsichtlich einer Radhelmpflicht für unter-15-Jährige stellt sich das Problem, dass eine solche Pflicht - im Unterschied zu einer generellen Radhelmpflicht - zwar am ehesten auf Akzeptanz stößt, ihre Einhaltung aber schwer zu erzwingen ist. Kinder unter 14 Jahren sind nicht strafmündig, was im Hinblick auf die vorliegende Resolution eine Sanktionierung des Nichttragens eines Helms lediglich für die Altersgruppe der 14 – 15-jährigen ermöglichen würde; ob es erziehungspolitisch sinnvoll ist für diese Altersgruppe das Tragen von Fahrradhelmen unter Strafandrohung erzwingen zu wollen, erscheint zumindest fraglich. Praktisch ist aber vor allem auch zu bedenken, dass Kinder jedenfalls ab dem vollendeten 12. Lebensjahr mit Radfahrausweis bereits ab dem vollendeten 10. Lebensjahr ohne Aufsicht durch Erwachsene mit dem Rad fahren dürfen, insofern erscheint es unangebracht, den Erziehungsberechtigten die Verpflichtung aufzuerlegen, für das Tragen des Helms durch das Kind zu sorgen, weil de facto keine Möglichkeit besteht, darauf auch zu achten.“

Erwähnt darf auch werden, dass - was zu Recht oft kritisiert wird - die Judikatur in Schadenersatzfällen dazu neigt, auch relativ kleinen Kindern eine Mitschuld bei Verkehrsunfällen zu attestieren, indem den Kindern eine Einsichtsfähigkeit unterstellt wird, über die sie aus entwicklungspsychologischer Sicht ganz einfach (noch) nicht verfügen. Bei Verankerung einer gesetzlichen Helmtragepflicht könnte eine solche Tendenz für diesen spezifischen Teilbereich verstärkt werden, was aber keinesfalls das Ziel sein kann.

Es ist selbstverständlich zu begrüßen, dass sich immer mehr Radfahrer/innen mit einem Radhelm vor möglichen Kopfverletzungen schützen, es wird dies auch gerade für Kinder besonders empfohlen. In diesem Sinne befürwortet das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auch bewusstseinsbildende Maßnahmen.

Wie oben ausgeführt, wird das Thema Radhelmpflicht von Expert/innen durchaus kontrovers beurteilt. Aus diesem Grund sollen Expert/innen aus dem Bereich Radverkehr in dem von mir eingesetzten Unterausschuss dieses Thema diskutieren.

Über Ergebnisse darf berichtet werden.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten

NÖ Landesregierung

Landeshauptmann Dr. Erwin P r ö l l